



# DKG Leitlinien / DKG Compliance Programm

Orientierungshilfe Verbandskartellrecht / Stand 30-10-2015

## 1. Grundsatz

Die **Deutsche Keramische Industrie e.V. (DKG)** als ein Berufsverband und als eine technisch-wissenschaftliche Gesellschaft legt höchsten Wert darauf, dass die gesamte Arbeit des Verbandes / der Gesellschaft dem geltenden Recht entspricht. Dies gilt auch für die Vereinbarkeit mit dem Kartellrecht.

Mit der 7. GWB-Novelle ist auf nationaler Ebene zum 01.07.2005 eine weitgehende Angleichung des deutschen Wettbewerbsrechts an die europäischen Regelungen erfolgt. Aufgrund dieser Rechtsänderungen sowie aufgrund einer Ausweitung des kartellrechtlich kritischen Rahmens der Verbandsarbeit durch Entscheidungen der Kommission sowie der europäischen Rechtsprechung in den letzten Jahren, hält es die DKG für geboten, jedes kartellrechtlich bedenkliche Verhalten der Verbandsarbeit / der Arbeit der Gesellschaft im Haupt- oder Ehrenamt auszuschließen. Die nachfolgenden Verhaltensweisen sind dabei bei jeder verbandlichen Aktivität zu beachten. Sie erfassen die wichtigsten verbandsrelevanten Grundsätze, können aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

### Hintergrund: Kartellrechtliche Grundlagen

Mit dem In-Kraft-Treten der neuen EU-Kartellverfahrensverordnung Nr. 1/2003 sowie der 7. GWB-Novelle als Parallelregelung des deutschen Gesetzgebers auf nationaler Ebene, hat ein Systemwechsel bei der Anwendung des Kartellrechts stattgefunden. Der bisher geltende Grundsatz der vorherigen Anmeldung und behördlichen Freistellung wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen wurde in ein sogenanntes Legalausnahmesystem überführt. Wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen, die die Freistellungs Voraussetzungen von Art. 81 Abs. 3 EGV bzw. § 2 Abs. 1 GWB erfüllen oder unter eine Gruppenfreistellungsverordnung fallen, sind zwischen selbstständigen Unternehmen automatisch vom entsprechenden Kartellverbot freigestellt. Unternehmen und Verbände müssen nun eigenverantwortlich abschätzen, ob sie sich den kartellrechtlichen Anforderungen entsprechend verhalten. Daraus folgt ein geringeres Maß an Rechtssicherheit. Allerdings hat das materielle Wettbewerbsrecht insgesamt nur geringfügige Änderungen erfahren.

**Das europäische Kartellverbot in Art. 81 Abs. 1 EGV verbietet ebenso wie die entsprechende Regelung in § 1 GWB alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, welche eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken und den Handel zwischen Mitgliedsstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind (nur Art. 81 Abs. 1 EGV).**

Unternehmensverbände sowie auch Zusammenschlüsse von Unternehmensverbänden sind als „Unternehmensvereinigungen“ unmittelbare Adressaten des Kartellverbots. Mit der EU-Kartellverfahrensverordnung wurde der Anwendungsbereich des europäischen Kartellrechts erheblich erweitert. Europäisches Kartellrecht ist nun bereits dann anwendbar, wenn Unternehmensabsprachen „grenzüberschreitende Auswirkungen“ haben können. Nationales Kartellrecht findet nur noch in Fällen mit rein regionalen oder lokalen Auswirkungen Anwendung.

## 2. Allgemeine kartellrechtliche Leitlinien

Besprechungen, Sitzungen und Veranstaltungen des DKG dienen nicht der Schaffung oder Förderung von Gelegenheiten, bei denen sich die Mitglieder des DKG über wettbewerbsrelevante Themen austauschen oder gar Absprachen treffen können. Die DKG wird derartige Verhaltensweisen infolgedessen mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln nach Kräften unterbinden. Die Mitglieder des DKG sind in ihrer Verbandsarbeit / Arbeit in der Gesellschaft dazu angehalten, die DKG in diesem

## DKG Leitlinien / DKG Compliance Programm

Orientierungshilfe Verbandskartellrecht / Stand 30-10-2015

Bemühen ihrerseits zu unterstützen. Jeder Mitarbeiter des DKG und jeder an der DKG Verbandsarbeit / DKG Arbeit in der Gesellschaft mitwirkende Unternehmens- oder Verbandsvertreter muss sich seiner entsprechenden Verantwortung stets bewusst sein und alles unterlassen, was Anlass zu Untersuchungen der Kartellbehörden geben könnte. Dies gilt sowohl im Rahmen der konkreten Verbandsarbeit / Arbeit der Gesellschaft, als auch bei gesellschaftlichem Anlass am Rande von Sitzungen und Veranstaltungen des DKG. Die Abgrenzung zwischen kartellrechtskonformen und kartellrechtlich sensiblen bzw. bedenklichen Verhaltensweisen ist häufig sehr schwierig und führt nicht immer zu den gewünschten eindeutigen Ergebnissen.

Die **nachfolgenden DKG Leitlinien** müssen daher im Interesse der DKG und seiner Mitglieder bei jeder Verbandsaktivität ausnahmslos beachtet werden. Sie enthalten nur die wichtigsten Hinweise für die Verbandsarbeit und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Jeder Mitarbeiter der DKG und jeder an der Verbandsarbeit des DKG / DKG Arbeit in der Gesellschaft mitwirkende Unternehmens- oder Verbandsvertreter sollte bei Zweifeln in der Beurteilung der kartellrechtlichen Zulässigkeit eines Verhaltens frühzeitig Kontakt mit der DKG Geschäftsführung aufnehmen.

Bei allen Verbandsaktivitäten / Arbeiten in der Gesellschaft sind folgende Verhaltensmaßstäbe stets zu beachten: **Es dürfen keine Informationen ausgetauscht, Diskussionen formeller oder informeller Art geführt oder Vereinbarungen getroffen werden bezüglich:**

- Preisgestaltung, Preisstrategie und zukünftigen Marktverhaltens der beteiligten Unternehmen;
- individueller Verkaufs- und Zahlungsbedingungen;
- individueller (d.h. nicht gesetzlich vorgegebener) Rabatte, Gutschriften;
- individueller Herstellungs- oder Absatzkosten, Kostenrechnungsformeln, Methoden der Kostenberechnung, unternehmensinterner Zahlen zu Investitionen, Bezugskosten, Produktion, Lagerbeständen und einzelnen Verkaufsgeschäften;
- Beziehungen zu einzelnen Lieferanten oder Abnehmern, wenn dies dazu führen könnte, dass diese vom Markt verdrängt oder im Wettbewerb behindert werden;
- Produktionsdrosselungen; Produktionsmengen oder Begrenzungen der Marktversorgung mit einem Produkt;
- Aufteilung von Märkten oder Bezugsquellen, sowohl räumlich als auch nach Kunden;
- Boykotte von Kunden, Wettbewerbern oder Lieferanten.

### 3. DKG Leitlinien für kartellrechtlich relevante Bereiche der Verbandsarbeit / der Arbeit in der Gesellschaft

#### 3.1. Sitzungen, Versammlungen

Sitzungen und Veranstaltungen geben den Mitgliedern ein Forum, um ihre Interessen für die gemeinsame Verbandspolitik / Arbeit in der Gesellschaft zu artikulieren und zu diskutieren.

## DKG Leitlinien / DKG Compliance Programm

Orientierungshilfe Verbandskartellrecht / Stand 30-10-2015

**Unbedenklich** ist es, in Sitzungen zu beraten und zu diskutieren über aktuelle Gesetzesvorhaben sowie staatliche Maßnahmen der Preisregulierung und Kostendämpfung, die Position der Industrie zu diesen Vorhaben sowie etwaige Lobbying-Aktivitäten. Entsprechendes gilt für die Ergebnisse bereits durchgeführter bzw. die Planungen noch durchzuführender Marktstatistiken oder Mitgliederbefragungen, sofern keine sensiblen Informationen besprochen oder ausgetauscht werden. Zulässig ist ferner die Diskussion über mögliche gesamtwirtschaftliche Auswirkungen auf einzelne Branchen sowie mögliche Einwirkungsmöglichkeiten auf den Gesetzgeber und Gremien der Selbstverwaltung.

**Problematisch** sind Spontanäußerungen von Sitzungsteilnehmern, die zwar im Zusammenhang mit unbedenklichen Themen vorgebracht werden, jedoch Vorschläge für konsolidierte Vorgehensweisen enthalten. Diese können dazu führen, dass sie von den übrigen Sitzungsteilnehmern aufgegriffen werden, oder möglicherweise auch (stillschweigend) vereinbart oder durchgeführt werden.

**Unzulässig** ist eine Diskussion über individuelle Preise, Preisbestandteile sowie individuelle Beziehungen zu Lieferanten. Dies gilt ebenso für eine Diskussion über vergangene Marktstatistiken, die sich auf die für die Mitgliedsunternehmen im Hinblick auf ihr zukünftiges Marktverhalten zu ziehenden Schlussfolgerungen erstreckt. Außerdem dürfen während einer Sitzung keine sensiblen Geschäftsinformationen (z.B. Informationen über individuelle Preis- und Marktstrategien) offenbart werden. Auch am Rande einer Sitzung (z.B. bei einem Imbiss) dürfen die genannten Themen zwischen konkurrierenden Unternehmen nicht besprochen werden.

**DKG Leitlinien:** Vor jeder Sitzung muss sichergestellt sein, dass die Tagesordnung und die Sitzungsunterlagen unmissverständlich klar formuliert sind und diese keine kartellrechtlich bedenklichen TOP bzw. Themen enthalten. Dazu zählen insbesondere individuelle Preise, Preisbestandteile sowie individuelle Beziehungen zu Lieferanten. Seitens der Teilnehmer muss ein ausdrücklicher Widerspruch bzw. Umformulierungsvorschlag nur dann erfolgen, wenn bereits aus dem TOP selbst der eindeutige Zweck hervorgeht, in der Sitzung kartellrechtswidrige Absprachen zu treffen. Während einer Sitzung muss der Sitzungsleiter bei Uneinigkeit über die kartellrechtliche Zulässigkeit eines bestimmten Diskussionspunktes (z.B. bei Spontanäußerungen) die Aussetzung und Vertagung der weiteren Beratung über diesen Punkt veranlassen. Die entsprechende Aufnahme des Vorgangs in das Protokoll ist sicherzustellen. Der betreffende Punkt darf erst nach abschließender juristischer Klärung der kartellrechtlichen Zulässigkeit seiner Erörterung wieder auf die Tagesordnung gesetzt werden. Wenn die Diskussion trotz des Widerspruchs in erkennbar wettbewerbswidriger Weise fortgesetzt wird, muss der Sitzungsleiter die Sitzung unterbrechen und die Aufnahme der Sitzungsunterbrechung in das Protokoll veranlassen. Wenn der Sitzungsleiter in einer entsprechenden Situation nicht selbst reagiert, müssen der Gremienberater oder ein Sitzungsteilnehmer ihn auf das Vorgehen hinweisen und erforderlichenfalls selbst die beschriebenen Sitzungsmaßnahmen beantragen. Die Geschäftsführung der DKG ist über den gesamten Vorgang in Kenntnis zu setzen.

Bitte beachten: Das Risiko eines Kartellrechtsverstoßes wird für die DKG nicht dadurch

## DKG Leitlinien / DKG Compliance Programm

Orientierungshilfe Verbandskartellrecht / Stand 30-10-2015

ausgeschlossen, dass seine Gremienbetreuer bei Fortgang der Diskussion mit kartellrechtswidrigem Inhalt die Sitzung verlassen. Wenn in ihrer Abwesenheit in dieser Sitzung kartellrechtswidrige Beschlüsse als Verbandsbeschlüsse gefasst werden, kann gleichwohl eine Verantwortlichkeit der DKG für den Kartellrechtsverstoß bestehen. Entsprechend müssen die teilnehmenden Mitgliedervertreter zum Nachweis der Exkulpation auf eine Protokollierung Ihres Widerspruchs hinwirken, wenn die Diskussion trotz dieses Widerspruchs in erkennbar wettbewerbswidriger Weise fortgesetzt wird. Erst dann können sie die Sitzung verlassen. Nach jeder Sitzung ist bei der Protokollerstellung auf eine klare und inhaltlich korrekte Wiedergabe des gesamten Sitzungsverlaufs zu achten. Es darf nicht der fälschliche Eindruck eines wettbewerbswidrigen Beschlusses erweckt werden.

### 3.2. Marktinformationsverfahren

Marktinformationsverfahren dienen der systematischen Beschaffung, Auswertung und Weitergabe von marktrelevanten Informationen unter Wettbewerbern. Hierzu gehören statistische Meldeverfahren, Marktforschungsverfahren, Konjunktur- und Strukturanalysen, Preismeldesysteme, Benchmarking sowie Auftrags-, Angebots- und Abschlussmeldeverfahren.

**Unbedenklich** sind Marktinformationsverfahren die (aggregierte) Gesamtdaten enthalten, die jünger als 12 Monate sind, wenn sie von mindestens fünf Händlern stammen oder sich auf mehr als zehn Geschäftseinheiten beziehen. 12 Monate nach einem Ereignis dürfen auch Einzeldaten ausgetauscht werden.

**Problematisch** sind Marktinformationsverfahren, die identifizierend wirken können (Gefahr der Ausschaltung des Geheimwettbewerbs). Im Einzelfall wäre zu prüfen, wie detailliert (keine Aggregation), sensibel (Bsp. Preise) und aktuell (< 12 Monate) die Informationen sind. Außerdem kommt es auf die Konzentration des Marktes und die Art der Produkte an.

**Unzulässig** sind identifizierende Verfahren, die Rückschlüsse auf Einzelheiten individueller Geschäftsabschlüsse oder das Marktverhalten einzelner Unternehmen ermöglichen.

**DKG Leitlinien:** Bei der Einführung von Marktinformationsverfahren sind Gegenstand und Zweck des jeweiligen Verfahrens zunächst schriftlich festzulegen. Die Datensammlung muss mindestens fünf Unternehmen, der Abfragezeitraum mindestens zehn Geschäftsvorfälle umfassen. Es dürfen nur die für den Zweck erforderlichen Daten gesammelt werden. Es dürfen nur aggregierte und anonymisierte Daten an die Mitglieder weitergegeben werden. Daten, die auf Informationen von weniger als fünf Unternehmen beruhen, dürfen gar nicht rückgemeldet werden. Es sollte in der Statistik ein Hinweis erfolgen, dass aus Anonymisierungsgründen von einer Veröffentlichung abgesehen wurde.

## DKG Leitlinien / DKG Compliance Programm

Orientierungshilfe Verbandskartellrecht / Stand 30-10-2015

### 3.3. Beratung und Betreuung von Mitgliedern

Die laufende, individuelle Beratung und Betreuung von Mitgliedern außerhalb der oben genannten Situationen (Sitzungen etc.) bergen regelmäßig nur geringe kartellrechtliche Risiken.

**Unbedenklich** sind im Regelfall z.B. auf Nachfrage einzelner Mitglieder erteilte Auskünfte über günstige Bezugsmöglichkeiten. Denn hierbei fehlt es typischerweise sowohl an einem Koordinierungswillen des Verbandes als auch an einer spürbaren Koordinierung der Mitgliedsunternehmen. Ebenfalls zulässig ist die Betreuung mit reinem Informations- bzw. Beratungscharakter (z.B. die Information über die rechtlichen Rahmenbedingungen der Tätigkeit der Mitgliedsunternehmen).

**Problematisch** ist die Bildung von Einkaufsgemeinschaften, z.B. durch den Abschluss von Rahmenverträgen des Verbandes mit Lieferanten für seine Mitglieder, in denen bereits einzelne Konditionen gleichförmig ausgehandelt werden und von den Mitgliedern in Anspruch genommen werden können. Hier kann es ab einem Marktanteil der Mitglieder von > 15% (Faustregel!) auf den betroffenen Ein- und Verkaufsmärkten zu Wettbewerbsproblemen kommen. Vorsicht ist insbesondere bei der Vereinbarung bestimmter (Mindest-) Abnahmemengen der Verbandsmitglieder geboten. Ein größerer Spielraum besteht bei Einkaufsgemeinschaften kleiner und mittlerer Unternehmen, die nach § 3 GWB freigestellt sein können.

**Unzulässig** ist die Aufforderung eines Verbandes an seine Mitglieder, von bestimmten Lieferanten nicht zu beziehen (oder an bestimmte Abnehmer nicht zu liefern), sofern diese Aufforderung nicht im Ausnahmefall durch die Wahrnehmung berechtigter Interessen gerechtfertigt ist. Keine berechtigten Interessen liegen vor, wenn die betroffenen Lieferanten nicht "gelistet" sind (d.h. nicht zum Kreis der durch Rahmenvereinbarung gebundenen Lieferanten zählen).

**DKG Leitlinien:** Grundsätzlich sollten im Rahmen der Beratung nur Tatsachen mitgeteilt werden. So sollten beispielsweise Lieferanten nicht empfohlen und es darf nicht von ihnen abgeraten werden. Die Schlussfolgerungen aus den kommunizierten Tatsachen müssen den nachfragenden Mitgliedern selbst überlassen bleiben.

### 3.4. Verbandsempfehlungen / Empfehlungen der Gesellschaft

Dies sind Erklärungen, durch die ein Verband / eine Gesellschaft ausdrücklich oder konkludent seinen Mitgliedern etwas als für sie gut oder vorteilhaft bezeichnet und es ihnen deshalb anrä, nahe legt oder vorschlägt. Hierbei handelt es sich um eine einseitige Verhaltensweise, die für sich genommen grundsätzlich nicht vom Kartellverbot erfasst wird. Dies ändert sich, wenn durch die Erklärung eine Umgehung von Verboten durch abgestimmtes Verhalten bewirkt wird.

**Unbedenklich** sind Auskünfte über günstige Bezugsmöglichkeiten sowie „Empfehlungen“ mit reinem Informations- oder Beratungscharakter. Außerdem besteht auf nationaler Ebene für Mittelstandsempfehlungen die Möglichkeit zur Freistellung nach § 3 GWB. Voraussetzungen sind die Rationalisierung wirtschaftlicher Vorgänge durch zwischenbetriebliche Zusammenarbeit, keine

## DKG Leitlinien / DKG Compliance Programm

Orientierungshilfe Verbandskartellrecht / Stand 30-10-2015

wesentliche Beeinträchtigung des Wettbewerbs sowie die Verbesserung des Wettbewerbs kleiner und mittlerer Unternehmen. Allerdings ist der Vorrang des EU-Rechts zu beachten.

**Problematisch** können Empfehlungen sein, die zwar nicht unmittelbar eine Beschränkung des Preiswettbewerbs bezwecken (Hardcore-Kartell), die aber das Marktverhalten der Mitgliedsunternehmen so koordinieren können, dass dies am Markt deutlich spürbar wird (z.B. durch Allgemeine Geschäftsbedingungen). Davon ist in der Regel nicht auszugehen, wenn der gemeinsame Marktanteil der betroffenen Unternehmen 10 % oder weniger beträgt.

**Unzulässig** sind Empfehlungen dann, wenn sie auf ein Verhalten zielen, das bei einer Absprache zwischen den Mitgliedern ein Hardcore-Kartell (bezweckte Beschränkung des Preiswettbewerbs) darstellen würde. Hierzu zählen Empfehlungen über die Festsetzung bzw. Gestaltung von Preisen oder Preisbestandteilen (z.B. Rabatte), Beschränkungen der Produktion oder des Absatzes, die Aufteilung von Kunden oder Gebieten sowie die Verhängung von Liefer- oder Bezugssperren (Boycott).

**DKG Leitlinien:** Es darf kein Verhalten empfohlen werden, dass bei einer entsprechenden Vereinbarung zwischen den Empfehlungsadressaten unter das Kartellverbot fallen würde. Empfehlungen über Preise, Preisbestandteile (z.B. Rabatte), zu Produktions- und Absatzbeschränkungen sowie Aufteilungen von Märkten und Kunden müssen vermieden werden. Im Zweifel sollte jede Verbandsempfehlung vorher auf ihre Vereinbarkeit mit dem Kartellrecht überprüft werden.

### 3.5. Verbandsboykott

Durch einen wirtschaftlichen Boykott seitens der Mitglieder des Verbandes wird ein betroffenes Unternehmen ganz oder zum Teil vom üblichen Geschäftsverkehr ausgeschlossen und damit in seiner Existenz bedroht.

**Unbedenklich** ist auf Verbandsebene der Austausch über rechtliche und politische Rahmenbedingungen. Dies gilt ebenso für den Austausch über gute und schlechte Erfahrungen mit Lieferanten, sofern nur Tatsachen mitgeteilt werden und der Austausch keine sensiblen Informationen (vgl. 2.) enthält.

**Problematisch** kann z.B. die Weitergabe von Meinungen und Wertungen zu einzelnen Unternehmen sein. Eine entsprechende Beurteilung ist aber von der konkreten Situation im Einzelfall abhängig.

**Unzulässig** ist jeder Versuch, auf andere Unternehmen dahingehend Einfluss zu nehmen, dass sie Lieferbeziehungen zu bestimmten Unternehmen nicht eingehen bzw. abbrechen. Allerdings muss dabei die Absicht bestehen, diese Unternehmen unbillig zu beeinträchtigen.

## DKG Leitlinien / DKG Compliance Programm

Orientierungshilfe Verbandskartellrecht / Stand 30-10-2015

**DKG-Leitlinien:** Es darf keinesfalls zu einer Liefer- oder Bezugssperre gegenüber bestimmten Unternehmen aufgefordert werden. Generell dürfen keine sensiblen Informationen (vgl. 3.2.) ausgetauscht werden, die zu Boykotten einzelner Unternehmen führen könnten.

### 3.6. Lieferantenbewertungssysteme

Lieferantenbewertungssysteme dienen der Erfassung und Auswertung produkt- und lieferantenspezifischer Daten, z.B. über Preise, Qualität, Lieferung und Service. Die kartellrechtliche Beurteilung ist abhängig von der entsprechenden Ausgestaltung und Verwendung im Einzelfall.

**Unbedenklich** ist die Ausgabe von Leitfäden mit allgemein formulierten Kriterien zur individuellen Bewertung von Lieferanten.

**Problematisch** ist die Sammlung und Rückmeldung konkreter Daten durch den Verband als zentrale Stelle an seine Mitglieder. Es besteht die Gefahr eines unzulässigen Informationsaustauschs (vgl. Marktinformationsverfahren, 3.2.) oder eines Boykottaufrufs (Abgrenzung Information – Aufforderung).

**Unzulässig** ist jeglicher Austausch von sensiblen Informationen (vgl. 2.) sowie von den anderen Beteiligten sonst nicht zugänglichen Unternehmensdaten, die Rückschlüsse auf Einzelgeschäfte ermöglichen. Entsprechendes gilt für faktische Boykottaufrufe.

**DKG Leitlinien:** Entsprechende Verbandsrundschriften / Rundschriften der Gesellschaft müssen sich auf die (auch kritische) Darstellung von Tatsachen beschränken und jede Einflussnahme auf die Willensbildung der Mitglieder durch ausdrückliche oder suggestive Verhaltensvorschläge vermeiden.

### 3.7. Selbstverpflichtungen

Selbstverpflichtungen sind einseitige oder mit der Politik vereinbarte Zusagen von Unternehmensverbänden, die konkrete Verhaltensanforderungen an die Unternehmen stellen und häufig zur Erreichung von bestimmten politischen Zielen eingegangen werden.

**Unbedenklich** sind Selbstverpflichtungen, die sich nicht spürbar durch eine Festlegung von Produkt- oder Verfahrensmerkmalen auf den Wettbewerb auswirken. Außerdem können wettbewerbsbeschränkende Wirkungen als Beitrag zum wirtschaftlichen oder technischen Fortschritt sowie zum Verbrauchernutzen gerechtfertigt sein, wenn sie für die Erreichung des Ziels unerlässlich sind und der Wettbewerb nicht gänzlich verhindert wird.

**Problematisch** sind Selbstverpflichtungen, die eine für die Beteiligten relevante Festlegung von Produkt- oder Verfahrensmerkmalen bewirken, weil sie eine spürbare Wettbewerbsbeschränkung zur Folge haben können. Dies gilt allerdings nur dann, wenn sie sich auf einen erheblichen Anteil am relevanten Markt auswirken.



## DKG Leitlinien / DKG Compliance Programm

Orientierungshilfe Verbandskartellrecht / Stand 30-10-2015

**Unzulässig** sind Selbstverpflichtungen, die den beteiligten Unternehmen Verpflichtungen auferlegen, welche für den angestrebten Erfolg nicht erforderlich sind, oder die eine Behinderung konkurrierender Unternehmen bezwecken.

**DKG Leitlinien:** Selbstverpflichtungen müssen für beitragswillige Dritte offen sein und ein dem Gemeinwohl dienendes Ziel (z.B. Umwelt- oder Gesundheitsschutz) verfolgen. Außerdem muss ein konkreter Nutzen für den Verbraucher erkennbar sein. Insgesamt muss die Wettbewerbsbeschränkung zur Zielerreichung unerlässlich sein.

### 3.8. Aufnahmeverweigerung

Die Mitgliedschaft in verschiedenen Wirtschafts- und Berufsvereinigungen hat für Unternehmen regelmäßig große, im Einzelfall sogar existenzielle Bedeutung. Deshalb darf die Aufnahme in Unternehmensverbände nur unter bestimmten Voraussetzungen verweigert werden.

**Unbedenklich** ist eine Aufnahmeverweigerung, wenn die satzungsmäßigen Aufnahmekriterien nicht erfüllt sind. Im Einzelfall kann eine Aufnahmeverweigerung aber auch beim Vorliegen der Voraussetzungen gerechtfertigt sein (z.B. bei Interessenkollisionen).

**Problematisch** ist eine Verweigerung der Aufnahme, wenn die Mitgliedschaft für den Aufnahmekandidaten von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung ist.

**Unzulässig** ist die Aufnahmeverweigerung, wenn die Ablehnung eine sachlich nicht gerechtfertigte, ungleiche Behandlung darstellen und zu einer unbilligen Benachteiligung des Aufnahmekandidaten im Wettbewerb führen würde.

**DKG- Leitlinien:** Die Aufnahmekriterien müssen transparent und diskriminierungsfrei in der Satzung geregelt sein und in der Aufnahmepraxis auch regelmäßig angewandt werden. Je wettbewerbsrelevanter die Mitgliedschaft ist, desto bedeutender müssen die Ablehnungsgründe sein.